CXXII. Jahrgang Stück 3

# Candeskirchliches Amtsblatt

### der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

#### Wolfenbüttel, den 1. Mai 2009

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Magni, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	34
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Michaelis, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	34
Richtlinie über Praktikumsverhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	34
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)	35
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	36
Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evluth. Landeskirche in Braunschweig	37
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung	38
Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V	39
Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	44
Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	45
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	45
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	48
Personalnachrichten	48

#### Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Magni, Braunschweig in der Propstei Braunschweig Vom 19. Februar 2009

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Magni, Braunschweig in der Propstei Braunschweig wird auf derzeit 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 19. Februar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2009

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber Landesbischof

#### Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Michaelis, Braunschweig in der Propstei Braunschweig Vom 19. Februar 2009

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABI. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Michaelis, Braunschweig in der Propstei Braunschweig wird auf derzeit 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 19. Februar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2009

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber Landesbischof

#### Richtlinie über Praktikumsverhältnisse im Bereich der Evangelischen-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Vom 31. März 2009

Auf Grund des Artikel 87 Absatz 1, Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das Kollegium folgende Richtlinie beschlossen:

#### 1. Grundsätzliches

Bei einem Praktikumsverhältnis muss das Erlernen praktischer Kenntnisse gegenüber den für die Verwaltung oder den Betrieb zu erbringenden Leistungen deutlich überwiegen. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich regelmäßig um ein Arbeitsverhältnis, das den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung unterliegt.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen evangelischlutherischen Bekenntnisses sein oder einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifverträge (TV Prakt) geregelt sind.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind daher regelmäßig jene Praktikantinnen und Praktikanten erfasst, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne dass ein Berufsausbildungsverhältnis besteht und ohne dass das Praktikum Bestandteil einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ist.

#### 3. Vergütung

Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils vertraglich zu vereinbaren ist. Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist stets, dass die Praktikantin oder der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur der Fall, wenn die Praktikantin oder der Praktikant während der gesamten vereinbarten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich. Ist eine Arbeitszeit vereinbart, die weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, ist die Vergütung anteilig zu gewähren.

Die Höhe der Vergütung soll den Betrag von 400,00 ? monatlich nicht übersteigen. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Weitere Zahlungen (z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) werden nicht erbracht.

#### 4. Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

Praktikantinnen und Praktikanten haben einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu sechs Wochen nach Maßgabe des BBiG.

#### 5. Fortzahlung der Vergütung während des Erholungsurlaubs

Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

#### 6. Praktikumsdauer

Das Praktikum soll nicht weniger als 4 Wochen und nicht länger als ein Jahr dauern.

#### 7. Probezeit

Eine Probezeit kann vereinbart werden. Sie soll je nach Dauer des Praktikums zwischen einem und drei Monaten betragen.

#### 8. Kündigungsfrist

Eine ordentliche Kündigung ist auch während des Praktikums nach den Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich. Demnach kann das Praktikumsverhältnis grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Während der vereinbarten Probezeit kann das Praktikumsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

#### 9. Zeugnis

Praktikantinnen und Praktikanten ist nach Beendigung des Praktikums auf Verlangen ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

#### 10. Vereinbarung über das Praktikum

Mit der Praktikantin oder dem Praktikanten ist eine schriftliche Vereinbarung über das Praktikum auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

In der Vereinbarung ist zumindest festzuhalten:

- der Inhalt des Praktikums,
- die Dauer der regelmäßigen täglichen Anwesenheitszeit,
- der Beginn und die Dauer des Praktikums,
- ob und in welcher Höhe eine Praktikumsvergütung gezahlt wird.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über Praktikantinnen- und Praktikantenverhältnisse im Bereich der Evangelischen-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 24.11.1992 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 31. März 2009

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD) Vom 27. September 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 8/2008 ist auf Seite 196 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD) vom 27. September 2008 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 31. März 2009

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Kirchengesetz

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD) Vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglieder aller an der Arbeitsrechtsregelung beteiligten Diakonischen Werke befinden.
- 2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort "fünf" durch die Worte "vier Vertreter oder Vertreterinnen, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin" ersetzt.
- In § 10 Abs. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

§ 2

Erstmalige Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission

Die arbeitsrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist erstmals nach dem Ende der laufenden Amtszeit der arbeitsrechtlichen Kommission 1. Mai 2010 zu bilden.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in der Evangelisch-reformierten Kirche und für die Konföderation gemäß § 18 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber Vorsitzender

RS 161

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 14. Oktober 2008

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 25 ist auf Seite 391 das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008 veröffentlicht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2009

#### Landskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. Oktober 2008

#### Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABI. VELKD Bd. VII, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: "(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest."
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz."
- 3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Generalsynode" die Wörter "müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und" eingefügt.
  - In Absatz 2 werden die Wörter "Ev.-Luth. Kirche in Thüringen" durch die Wörter "Evangelische Kirche in Mitteldeutschland" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 4" die Wörter "der Verfassung" gestrichen.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 5" die Wörter "der Verfassung" gestrichen.
  - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: "(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet."

#### Artikel II

- 1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- Das Amt der VELKD wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Zwickau, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

#### Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 14. Oktober 2008 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 14. Oktober 2008 vollzogen.

Hannover, den 20. November 2008

#### **Der Leitende Bischof**

Dr. Johannes Friedrich

#### Ordnung für die Notfallseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 2. März 2009

#### Präambel

Notfallseelsorge ist ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirche: In Situationen der Not und Bedürftigkeit möchte sie im Bewusstsein des Auftrags Jesu Christi, Leidenden nahe zu sein, den Betroffenen Beistand geben und jene in Krisenmomenten helfend begleiten.

Für Organisation und Durchführung des kirchlichen Angebots der Notfallseelsorge im Gebiet der Landeskirche, nachfolgend Notfallseelsorge genannt, gilt folgende Richtlinie gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evluth. Landeskirche in Braunschweig:

### § 1 (Allgemeines)

- (1) Notfallseelsorge ist seelsorgerliche Erste Hilfe für Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen. Sie versteht sich als Angebot für Opfer und Zeugen eines Unglücks, Angehörige und Einsatzkräfte. Ihr Angebot gilt allen Menschen unabhängig von deren religiöser Bindung.
- (2) Die Organisation der Notfallseelsorge sichert, dass in Notfallsituationen der Dienst der Kirche für die Betroffenen, die Angehörigen und Helferinnen und Helfer verlässlich erreichbar ist.
- (3) Notfallseelsorge gehört zum Amt aller ordinierten Theologinnen und Theologen. Sie arbeitet entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in ökumenischer Verbundenheit mit den Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehören, sowie den Verantwortlichen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie weiterer möglicher Partnerorganisationen vertrauensvoll zusammen.

## § 2 (Zuständigkeit)

- (1) Die Organisation der Notfallseelsorge bindet sich an die Struktur der Leitstellen der staatlichen Gebietskörperschaften.
- (2) Für die verbindliche Organisation der Notfallseelsorge sind die Propsteien zuständig. Umfasst die Zuständigkeit einer Leitstelle Gebiete mehrerer Propsteien, sollen die jeweiligen Propsteien verbindliche Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen strukturelle, finanzielle und personelle Erfordernisse der Notfallseelsorge beraten und vereinbart werden.
- (3) Für Leitstellen, deren Zuständigkeit über Gebiete der Landeskirche hinausgeht, sollen verbindliche Arbeitsgemeinschaften gem. Abs. 2 zwischen den jeweiligen Propsteien der Landeskirche und den jeweiligen Kirchenkreisen der Nachbarlandeskirchen vereinbart und gebildet werden.
- (4) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. Abs. 2 oder 3 ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (5) Die Bindung der Organisation der Notfallseelsorge an die Zuständigkeiten der Leitstellen der staatlichen Gebietskör-

perschaften bedingt, dass die Notfallseelsorge die möglichst zeitnahe Information der für die betreuten Personen jeweils zuständigen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer gewährleistet.

### § 3 (Aufgaben)

- (1) Die Notfallseelsorge wird auf Anforderung über die zuständige Leitstelle tätig bei der Betreuung von Opfern, deren Angehörigen, unverletzt Beteiligten, Ersthelferinnen und Ersthelfern sowie Einsatzkräften.
- (2) Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere auch die seelsorgerliche Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort, das Aussegnen von Verstorbenen sowie die Überbringung von Todesnachrichten.
- (3) Krisensituationen, in denen die Notfallseelsorge Hilfe leistet, sind insbesondere
  - erfolglose Reanimation im häuslichen Bereich,
  - · plötzlicher Kindstod,
  - sonstiger Todesfall im häuslichen Bereich,
  - Selbsttötung oder Selbsttötungsabsicht,
  - Delikte an Menschen (zum Beispiel Kindesmisshandlung, Vergewaltigung, Tötung),
  - Geiselnahme oder Entführung,
  - · gravierender Verkehrsunfall,
  - Unfall im gewerblichen oder industriellen Bereich,
  - Großschadensereignis.

## § 4 (Mitarbeitende)

- (1) Notfallseelsorger und –seelsorgerinnen, die in der verbindlichen Organisation kirchlicher Notfallseelsorge gem. § 2 tätig werden sollen, werden von der zuständigen Propstei oder Arbeitsgemeinschaft in der Regel für fünf Jahre neben- oder ehrenamtlich beauftragt. Die Beauftragung kann erneuert werden. Beauftragungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Die zuständigen Propsteien oder Arbeitsgemeinschaften sorgen dafür, dass nur solche Personen in der verbindlichen Organisation der kirchlichen Notfallseelsorge mitarbeiten, die eine ausreichend qualifizierende Seelsorgeausbildung nachweisen können und geeignet sind. Fortbildungen zur Einführung und Qualifizierung für die Tätigkeit in der Notfallseelsorge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel regelmäßig von der Landeskirche angeboten.
- (3) Eine Beauftragung von Gemeindepfarrern oder Gemeindepfarrerinnen durch Arbeitsgemeinschaften kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Propst bzw. der zuständigen Pröpstin erfolgen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität sollen alle Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge eine für sie kostenlose Supervision vor und nach Einsätzen in Anspruch nehmen können.

RS 461

§ 5 (Konvent)

(1) Die gem. § 4 beauftragten Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen bilden den Konvent Notfallseelsorge. Mitglieder kraft Amtes sind der oder die für Notfallseelsorge zuständige Referent oder Referentin des Landeskirchenamts und ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Polizeiseelsorge.

#### (2) Der Konvent dient insbesondere

- der gegenseitigen Förderung und Stärkung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus,
- der fachlichen Information und praxisnahen Fortbildung der Mitglieder und
- der Entwicklung von Konzepten für den Dienst in der kirchlichen Notfallseelsorge als Empfehlung für personelle und strukturelle Entscheidungen des Landeskirchenamts.
- (3) Der Konvent trifft sich in der Regel zu zwei Sitzungen j\u00e4hrlich.

§ 6

(Der oder die landeskirchliche Beauftragte)

- (1) Das Landeskirchenamt beruft einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Notfallseelsorge in der Landeskirche. Die Beauftragung wird für zunächst fünf Jahre ausgesprochen. Eine erneute Beauftragung ist möglich.
- (2) Der oder die Beauftragte
  - koordiniert die kirchlich organisierte Notfallseelsorge für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
  - berät das Landeskirchenamt in Fragen der Notfallseelsorge,
  - vermittelt die Anliegen der Notfallseelsorge in die Landeskirche,
  - sorgt f
     ür Beratung und Informationsaustausch der in der Notfallseelsorge Mitarbeitenden und regt Fortbildungsmaßnahmen an,
  - nimmt die Geschäftsführung des Konvents Notfallseelsorge wahr und leitet die Konventssitzungen,
  - nimmt an den Konferenzen der Beauftragten für Notfallseelsorge der EKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen teil.
- (3) Die Fachaufsicht über den oder die Beauftragte wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

§ 7 (In-Kraft-Treten)

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wolfenbüttel, 2. März 2009

#### Landeskirchenamt

Kollmar Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2008 über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2008 über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung am 10. Februar 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 3) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 63. Änderung vom 10. November 2008 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2009, S. 24).

Wolfenbüttel, den 19.März 2009

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15.Januar 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2008 über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung (a.F.) bekannt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle – Behrens

#### 64. Änderung der Dienstvertragsordnung (a.F.) Vom 24. November 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 62. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 ff.), wie folgt geändert:

#### § 1

# Änderung der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Die Anlage 1 Sparte D Abschnitt V wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 8 erhält die folgende Fassung:
  - "8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten

2.00 Std."

- 2. Nummer 9 erhält die folgende Fassung:
  - "9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten

3,25 Std."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 2008

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Friedrichs Vorsitzender

RS 503.1

#### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. – in der von der Mitgliederversammlung am 24. September 2008 im Einvernehmen mit der Kirchenregierung beschlossenen Neufassung gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Diakoniegesetz bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 31. März 2009

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Satzung

des Diakonischen Werkes

– Innere Mission und Hilfswerk –
der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig e.V.
in der Neufassung vom 24. September 2008

#### Präambel

Zur Durchführung von Aufgaben der Diakonie wurde am 19. Oktober 1881 der "Evangelische Verein für Innere Mission" in Braunschweig gegründet. Dieser Verein tritt – unter Änderung seines Namens in "Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V." – mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7.2.1970 auch in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ev. Hilfswerkes ein.

#### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

#### § 2 Vereinssitz

Der Verein – im folgenden kurz "Diakonisches Werk" genannt – hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 3 Vereinszweck

- (1) Das Diakonische Werk ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und erfüllt Aufgaben der Diakonie als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:
  - a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer diakonischer Aufgaben zusammenzuführen, zu beraten und ihre Interessen bei kirchlichen und außerkirchlichen Stellen wahrzunehmen:
  - b) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Propsteien anzuregen und zu fördern;
  - c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu treffen;
  - d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;

- e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten;
- f) mit den Organen der staatlichen und kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zu vertreten;
- g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu pflegen;
- h) eigene diakonische Einrichtungen zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen;
- i) in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen auch Hilfe zu leisten;
- j) für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke Spenden entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

#### § 4 Anschluss an das Diakonische Werk der EKD

Das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist dem "Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.

#### § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Diakonischen Werkes (Vermögen und Einnahmen) sind für die Satzungszwecke gemäß § 3 gebunden und ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke zu verausgaben. Jedoch können Erträge auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates.
- (3) Den Mitgliedern des Diakonischen Werkes steht keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Die Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Jedoch darf das Diakonische

Werk keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### II. Mitgliedschaft

#### § 6 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind gemäß § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Landeskirche vom 7.2.1970 – Diakoniegesetz (ABI. 1970 S. 88):
  - a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie die Mitgliedschaft im Evangelischen Verein (Landesverband) für Innere Mission e.V. Braunschweig im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes bereits erworben hatten;
  - b) die Propsteien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Mitglieder des Diakonischen Werkes können durch Beschluss des Aufsichtsrates auf schriftlichen Antrag werden
  - a) Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstige Einrichtungen, wenn sie diakonische Aufgaben sowie die in dieser Satzung beschriebenen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen und nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Anerkennung als unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Gegen ablehnende Entscheidungen des Aufsichtsrates ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs der Entscheidung des Aufsichtsrates ab gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzureichen;
  - b) überörtliche Verbände, die der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar angeschlossen sind, und zwar mit den Einrichtungen, die im Bereich der Landeskirche liegen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk sind im landeskirchlichen Diakoniegesetz und in der als Bestandteil dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung und mit landeskirchlicher Zustimmung übernommenen Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche Zuordnungsrichtlinie vom 8. Dezember 2007 geregelt.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des betreffenden Rechtsträgers.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder seine durch diese Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Diakonischen Werkes grob zuwiderhandelt.
  - a) Mitglieder, für die die Auflösung bzw. Liquidation angeordnet oder beschlossen worden ist oder die die Gemeinnützigkeit verloren haben, können im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden. Die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft im vereinfachten Ausschlussverfahren der Vorstand, in allen anderen Fällen der Aufsichtsrat. Vor der formellen Feststellung im vereinfachten Verfahren kann dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zum beabsichtigten Ausschluss führenden Gründen gegenüber zu äußern, in allen anderen Fällen hat der Vorstand so zu verfahren
  - b) Gegen die Entscheidung kann Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nachdem diese Entscheidung dem betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Austritt und Ausschluss finden auf Propsteien keine Anwendung.

#### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder dürfen das Zeichen der Diakonie führen und sich als "Mitglied des Diakonischen Werkes" bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) ihre Satzung beim Diakonischen Werk einzureichen und spätere Satzungsänderungen anzuzeigen;
  - b) jeweils nach Übernahmebeschluss des Aufsichtsrats die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland, von diesem übernommenes kirchliches Recht, Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden;
  - c) dem Diakonischen Werk ihre gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben und diesem von Änderungen in der Vertretung Mitteilung zu machen;
  - d) dem Diakonischen Werk ihren jeweils aktuellen Körperschaftsfreistellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) Satz 1 zuzuleiten;
  - e) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine Prüferin prüfen zu lassen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind dem Diakoni-

- schen Werk unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen, wenn das Testat des im Sinne des Satz 1 Prüfenden für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung oder die Entlastung für das vertretungsberechtigte Geschäftsführungsorgan des Mitglieds nicht erteilt worden ist;
- f) ihrer Organisationsverfassung nach (Statuten, Satzung, Gesellschaftsvertrag, o. ä.) bei der Verteilung von Aufgaben und Verantwortung, aber auch für die laufende Geschäftsführung, die Beachtung derjenigen Grundsätze zu gewährleisten, deren Befolgung im Diakonischen Governance Kodex empfohlen wird;
- g) für die Regelung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitenden in ihren Einrichtungen sowie der Arbeitsbedingungen der in der Dienstgemeinschaft aufgrund privatrechtlichen Arbeitsvertrags beruflich Mitarbeitenden das für diakonische Rechtsträger in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Anwendung bestimmte, kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden, soweit nicht aus Rechtsgründen zwingend anderes Arbeitsrecht anzuwenden ist;

Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach § 8 Abs. 2 vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien.

(3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Festsetzung von Beiträgen der Propsteien und der Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft von Körperschaften in der Landeskirche bedarf es der Zustimmung der Landeskirche.

#### III. Organe des Vereins

#### § 9 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand.

#### 1. Die Mitgliederversammlung

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter eines Mitgliedes sind (§ 13 Abs. 3), sowie die Direktorin bzw. der Direktor nehmen an der Mitgliederversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) allgemeine Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes aufzustellen, dem Aufsichtsrat Aufträge zu erteilen, neue Aufgaben der Diakonie anzuregen und

- darauf zu achten, daß die Tätigkeit der übrigen Organe den Satzungszwecken entspricht;
- b) den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen;
- aus ihrer Mitte die Leiterin oder den Leiter der Mitgliederversammlung sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für eine Amtszeit von längstens sechs Jahren zu wählen, die Wiederwahl ist zulässig;
- d) die Leiterin oder den Leiter der Mitgliederversammlung abzuwählen; die Abwahl bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder;
- e) die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrat vorzunehmen;
- f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
- g) über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sowie
- h) über andere, ihr vom Aufsichtsrat unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen;
- als Berufungsinstanz über Entscheidungen des Aufsichtsrates bei Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden.

#### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ihre Leiterin bzw. ihren Leiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Absendung der Schreiben entscheidend.

#### § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Außerdem ist das Einvernehmen mit der Kirchenregierung der Landeskirche herbeizuführen.
- (4) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### 2. Der Aufsichtsrat

#### § 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied der Ev.- luth. Landeskirche in Braunschweig oder einer Gliedkirche der EKD sein oder einer Freikirche angehören, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKD ist. Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat gegenüber alle zeitgleich ausgeübten Mandate in Aufsichtsgremien anderer Rechtsträger offenzulegen. Geschäfte zwischen dem Diakonischen Werk und Aufsichtsratsmitgliedern, deren Angehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, an denen eine der vorgenannten Personen beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Ständige Mitglieder des Aufsichtsrats sind ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes und die Leiterin oder der Leiter der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt sieben weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat, davon drei Mitglieder aus Vertretungsorganen der Propsteien und vier Mitglieder aus Vertretungsorganen der diakonischen Einrichtungen.
- (4) Die weiteren zwei bis vier Mitglieder werden von den unter Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats hinzu gewählt, und zwar aus dem Kreis von Persönlichkeiten, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet werden kann.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ein nach Absatz 3 gewähltes Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Vertretungsorgan der Propstei oder der diakonischen Einrichtung ausgeschieden ist. Soweit seine dortigen Rechte ruhen, gilt dies auch für seine Mitwirkungsrechte im Aufsichtsrat.
- (7) Nach Absatz 4 hinzu gewählte Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verlieren.
- (8) Die Wahlperiode der gewählten und hinzu gewählten Mitglieder und der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes oder hinzu gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Wahlperiode von dem für die Wahl zuständigen Gremium eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrats im Amt.

#### § 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
  - a) die Wahl und Abwahl der Direktorin bzw. des Direktors gemäß § 16 Abs.1; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung;
  - b) Beaufsichtigung der Arbeit des Vorstands;

- c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Direktorin bzw. des Direktors gemäß § 17 Abs.1 sowie Erteilung von Befreiungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der Satzung;
- d) die Vertretung des Vereins gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor; in Rechtsstreitigkeiten mit der Direktorin bzw. dem Direktor vertritt die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor genügt die mündliche oder schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
  - Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
  - c) Bildung von Arbeitsausschüssen;
  - d) Beschlussfassung über den vorgelegten Wirtschaftsund Stellenplan;
  - e) Feststellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage, Beschlussfassung über dessen Billigung sowie über die Entlastung des Vorstandes;
  - f) Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages;
  - g) Beschlussfassung über den vorgelegten Vorschlag über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
  - h) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert 50.000,-€ im Einzelfall übersteigt;
  - Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, von diesem übernommenen kirchlichen Recht sowie von Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland;
  - j) Beschlussfassung über Befreiungsanträge gemäß § 8 Abs. 2;
  - k) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 3.

#### § 15 Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen.

- Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Stimmrecht eines Aufsichtsratsmitglieds ruht, soweit ein Beschluss persönliche Interessen berührt oder es sich hinsichtlich dieses Aufsichtsratsmitglieds um eine Entscheidung des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 handelt.
- (5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### 3. Der Vorstand

#### § 16 Zusammensetzung und rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes. Sie oder er ist zugleich Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie im Sinne des § 13 Abs. 2 des Diakoniegesetzes. Jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrats kann der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand hat über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte dem Aufsichtsrat zu berichten.
- (2) Die Wahlperiode der Direktorin oder des Direktors beträgt 12 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

#### § 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes in Beachtung der Geschäftsordnung. Sie bzw. er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) In die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors fallen insbesondere:
  - a) Vorbereitung des Wirtschafts- und Stellenplans zur Vorlage an den Aufsichtsrat;
  - b) Vorbereitung des Vorschlages über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesene Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
  - c) Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000,- € im Einzelfall;
  - d) Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über

- seine Vermögenslage zur Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und zur Vorlage an den Aufsichtsrat;
- e) Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bzw. er vertritt das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit.

#### § 18 Kreis- oder Propsteistellen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.
- (2) Die Kreis- und Propsteistellen sollen hauptamtlich mit Kreis- bzw. Propsteibeauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die soziale Arbeit, besetzt werden. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk nach Anhörung der zuständigen Propsteisynodalausschüsse angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht der Direktorin bzw. des Direktors des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

#### § 19 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Kassenverwaltung ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen.

#### IV. Auflösung des Diakonischen Werkes

#### § 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vorhandenen Mitglieder erschienen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussunfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch auch in diesem Fall der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Außerdem ist bei einer Auflösung des Diakonischen Werkes das Einvernehmen mit der Kirchenregierung herbeizuführen
- (4) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes, oder wenn die Satzungszwecke nicht mehr durchgeführt werden können, fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende

Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es entsprechend den bisherigen Satzungsbestimmungen, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu verwenden hat.

#### § 21 Einvernehmen mit der Kirchenregierung

Diese Satzung ist im Einvernehmen mit der Kirchenregierung beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Ebenso sind künftig Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 22. April 1970, zuletzt geändert am 14. November 2001, außer Kraft.
- (3) Wird der Text dieser Satzung vom Registergericht oder dem Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen ohne erneutes Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung zu beschließen, wenn hierdurch der materiellrechtliche Inhalt der Satzung nicht berührt wird.
- (4) Der am 22.01.2002, dem Tag vor dem Inkrafttreten der von der Mitgliederversammlung am 14.11.2001 beschlossenen Satzungsänderung, amtierende Direktor des Diakonischen Werkes bleibt unbefristet im Amt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. am 24.09.2008.

gez. Klaus Germer Leiter der Mitgliederversammlung

#### Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 13.03.2009 S. 27 wurde der Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20.02.09 über die Änderung in der Zusammensetzung der Schiedsstelle bekannt gemacht, der nachfolgend zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, den 01. April 2009

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer Oberlandeskirchenrat

#### Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. Februar 2009

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58 f.), zuletzt geändert durch die Änderung vom 15. August 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 176) hat sich wie folgt geändert:.

### 3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 MVG

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, ist als Beisitzer ausgeschieden.

Herr Ralf Vullriede, Diepholz, ist zum Beisitzer berufen worden.

#### Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig: Kammervorsitz:

Herr Richter am Landessozialgericht Martin Bender, Celle, ist mit Wirkung vom 12. Januar 2009 zum Vorsitzenden der Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig, berufen worden.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Behrens

#### Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 13. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 02/2009 S. 27) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 01. März 2009 S. 30 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 01. April 2009

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer Oberlandeskirchenrat

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 – , 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 – , vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – , vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 – , vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 – und vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 – hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der beruflichen Vereinigungen

#### c) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation

Herr Ralf Reschke, Ganderkesee, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

**Herr Hubert Rieping, Hannover**, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Geschäftsstelle –

Behrens

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

### Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Altenheimseelsorge am Johanniterhaus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig ist eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge im Altenpflegeheim Johanniterhaus Braunschweig St. Annen-Konvent im Umfang von 50 % zu besetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen im zeitlichen Umfang von mindestens 8 Wochen Dauer nach den einschlägigen Standards der DGfP nachweisen können. Erfahrungen in der Seelsorge mit älteren Menschen aus der bisherigen Berufspraxis werden erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

# Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt im Umfang von 50 % mit Zusatzauftrag der Verwaltung der Pfarrstelle St. Matthäus im Pfarrverband Matthäus-Markus-Paulus in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 50 %.

Die Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt (mit jeweils eigenem Kirchenvorstand) ist seit Oktober 2008 vakant. Die ca. 750 Gemeindeglieder suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die üblichen pfarramtlichen Aufgaben mit Freude wahrnimmt. Neben den beiden Kirchen gibt es in Hallendorf ein sehr schönes Gemeindehaus (im baulich sehr gutem Zustand), einen kirchlichen Kindergarten und das ruhig gelegene Pfarrhaus – ein zweckmäßiges Einfamilienhaus aus den 60er Jahren ohne Gemeinderäume (Größe der Dienstwohnung 226 qm mit 7 Zimmern).

Vorhanden sind die üblichen Gemeindegruppen incl. Kirchenchor, junge Kirchenvorstände, die zur Mitarbeit bereit und für neue Impulse offen sind und eine intensive Kinder- und Jugendarbeit, die von Ehrenamtlichen selbst gestaltet und verantwortet wird.

Im Pfarrverband Matthäus-Markus-Paulus in Salzgitter-Lebenstedt mit ca. 4400 Gemeindegliedern freuen sich eine Pfarrerin (50%-Stelle) und ein Pfarrer, sowie zahlreiche hauptund ehrenamtliche Mitarbeiter auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Hallendorf und Watenstedt zu richten

### Die Pfarrstelle Kreuzkirche Alt-Lehndorf in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Zur Kirchengemeinde gehören über 2000 Gemeindemitglieder. Es steht eine schöne, geräumige Pfarrwohnung (158 qm und 4 Zimmer) im idyllischen Garten neben dem Kindergarten und dem Gemeindehaus zur Verfügung. Direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt die Kreuzkirche, eine schöne Kirche, die um 1245 erbaut und um 1905 im Jugendstil umgebaut wurde zur jetzigen Kreuzform. Zu der Gemeinde gehören drei Alten- und Pflegeheime sowie ein großer Kindergarten. Die Langzeitarbeitsloseninitiative "Zuversicht" und die "Konfirmanden- und Jugendarbeit Alt Lehndorf" sind ebenfalls seit langem feste Einrichtungen in der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die / der die lebendige Gemeindearbeit mit ihrem vorhandenen Profil aufnimmt und reformfreudig mit der Gemeinde weiter entwickelt. Näheres zur Gemeinde kann im Internet unter www.kreuzgemeinde.com erfahren werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Die Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.

Die drei Dörfer im nördlichen Harzvorland bilden eine 100%-Stelle in noch überschaubarer Größenordnung. Der Verband besteht in dieser Form seit 2006. Die drei Gemeinden haben Kontakte geknüpft, gemeinsame Veranstaltungen begonnen und möchten weiter zusammenwachsen. Wohnsitz ist Dörnten mit einem wunderschönen Ensemble von Kirche, Fachwerkpfarrhaus (die Dienstwohnung hat eine Größe von 243 qm und 8 Zimmer) und alter Pfarrscheune, die aufwändig und geschmackvoll zum Gemeindezentrum umgebaut wurde und viele Möglichkeiten bietet. Die drei Gebäude sind auf einem parkähnlichen Grundstück ruhig gelegen.

Es finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt, an Feiertagen drei. Daneben gibt es eine Gruppe, die eigenständig Gottesdienste in neuer Form vorbereitet. Die Konfirmanden in Ostharingen und Upen werden zu einer Gruppe zusammengefasst, dort ist alle zwei Jahre Konfirmation. In Dörnten beginnt jedes Jahr eine neue Gruppe. Die drei schönen Kirchen sowie die übrigen Gebäude sind in einem guten Zustand. Die bisherigen Schwerpunkte im Pfarrverband sind die Kinderarbeit (in Dörnten ist ein ev. Kindergarten); Musik mit Posaunenchor, Gospelchor, Gitarrengruppe, Konzerten mit Künstlern von außerhalb; Gottesdienste in unterschiedlichen Formen; Seniorenarbeit; Feste feiern, auch gemeinsam, Seelsorge und Besuche. Schön wäre ein Aufschwung in der Jugendarbeit und ein Zugehen auf die Generation der 20-40-jährigen. Die Gemeinden wünschen sich jemanden, der /die offen ist für Menschen, für neue Wege und Formen, für Zusammenarbeit in der Ökumene und mit den örtlichen Vereinen. Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen bereit, sich einzubringen. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Der Pfarrverband ist keiner Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden freuen sich auf die Fortführung bewährter Arbeit und auf das Kennenlernen neuer Ideen. Informationen gibt es auf der Homepage www.ev-kirche-doernten.de; bei den Vorsitzenden Regina Möllhoff Tel. 05346/4256 (Dörnten); Elke Wedde Tel. 05346/4327 (Ostharingen) und Dr. Hans Schünemann Tel. 05341/833003 (Upen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

#### Pfarrstelle Lehre Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/ einen Pfarrer für 2200 Gemeindeglieder.

Lehre liegt mittig zwischen Wolfsburg und Braunschweig und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort Lehre verfügt über Allgemein-, Kinder- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Grund-, Real- und Hauptschule, einen modernen Kindergarten sowie über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Das Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 150 qm mit 6 Zimmern), die Kirche und das große moderne Gemeindezentrum bilden eine Einheit und liegen im alten Ortskern von Lehre.

Die Kirchengemeinde ist eine lebendige Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen und Chören (z. B. Kindergruppen und Kindergottesdienst, Besuchsdienst, Frauengruppen, Männerkreis und vier Musikgruppen). Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird in Lehre seit einigen Jahren erfolgreich ein einjähriges Unterrichtsmodell mit integriertem Konfirmandenferienseminar durchgeführt.

Monatlich wird in regionaler Zusammenarbeit mit den Ortschaften Flechtorf, Beienrode und Groß/Klein Brunsrode ein gemeinsamer Gemeindebrief "KIRCHENjournal" herausgebracht, welcher schon einige Preise gewonnen hat. Aktuelle Informationen stehen auch auf der Homepage www.kirchengemeinde-lehre.de .

Die Kirchengemeinde Lehre hat eine eigene Pfarramtssekretärin. Im Rechnungsführungsbereich ist die Kirchengemeinde der Kassen- und Buchungsstelle SZ/WF angeschlossen.

Lehre hat einen eigenen Friedhof, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Die Kirchengemeinde wünscht sich als Pfarrerin / Pfarrer eine integrative Persönlichkeit, die aufgeschlossen mit Liebe auf die Menschen zugeht und seelsorgerisch begleitet. Das Engagement einer großen Zahl Ehrenamtlicher aller Altersstufen macht Lehre zu einer lebendigen Gemeinde.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Pfarrstelle Martin Luther in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. August 2009 vakant.

Die Martin Luther-Gemeinde ist mit über 2.000 Gemeindemitgliedern eine der größten Kirchengemeinden in Salzgitter-Lebenstedt. Die Verbindung zur Kirche ist bei vielen Gemeindemitgliedern – von denen eine große Zahl nach dem

Krieg nach Salzgitter kam – groß. Dies wird auch an dem hohen ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinde deutlich.

Die Kirchengemeinde besitzt mit Kirche und Gemeindehaus sehr gute räumliche Möglichkeiten. Alle Gebäude, auch der gemeindeeigene Kindergarten und das Pfarrhaus (155 qm mit 6 Zimmern) liegen auf einem Areal, sind aber voneinander getrennt. In der näheren Umgebung sind sämtliche Schulformen vorhanden und gut zu erreichen. Im Büro arbeitet eine erfahrene Sekretärin, Küsterdienst und die Begleitung von Veranstaltungen sind haupt- wie ehrenamtlich gut organisiert.

Die Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein hohes diakonisches Engagement, Partnerschaftsarbeit (u. a. Brasilien), selbständige Gruppenarbeit und eine aktive Frauenhilfe aus. Seit mehreren Jahren wird die Konfirmandenarbeit zusammen mit der Nachbargemeinde St. Lukas durchgeführt. Zu diesem Modell gehören ein Team von Jugendlichen und ein zweiwöchiges Ferienseminar im Sommer. Die Zusammenarbeit mit St. Lukas soll weiter verstärkt werden. Der Gottesdienstbesuch hat einen hohen Stellenwert in der Gemeinde, Erfahrungen mit neuen Formen (z. B. Jugendgottesdienste) bestehen und sollen weiter entwickelt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der Freude daran hat, mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Team zu arbeiten, Interesse an der Konfirmanden- und Jugendarbeit hat, bereit ist, auf alle Generationen zuzugehen, gerne ökumenisch arbeitet und Lust hat, kreative Ideen für den Gemeindeaufbau zu entwickeln.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Gemeinde: www.martin-luther-salzgitter.de

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Pfarrstelle Geitelde mit Leiferde und Stiddien im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 15. Mai 2009 vakant.

Die drei Dörfer Geitelde (1200 Einwohner), Leiferde (2000 Einwohner) und Stiddien (240 Einwohner) bilden einen Pfarrverband im Süden Braunschweigs mit 1700 Gemeindegliedern. Sitz des Pfarramtes ist Geitelde, die Gemeinderäume und das Büro befinden sich im Erdgeschoss, die Pfarrwohnung mit einer Größe von 172 qm und 6 Zimmern im Obergeschoß des Fachwerkhauses. Ein großzügiger Garten steht zur Verfügung. Direkt gegenüber der Dienstwohnung, im Herzen des Ortes, liegt die 200 Jahre alte Kirche. Die beiden Filialgemeinden verfügen darüber hinaus über je eine Kirche und weitere Gemeinderäume vor Ort. Alle drei Kirchen sind inzwischen saniert und in Teilen historisch wieder hergestellt.

Alle drei Gemeinden haben einen eigenen Friedhof, der in der jeweiligen Selbstverwaltung der Kirchenvorstände liegt.

Alle Pfarrverbandsgemeinden sind der Kassen- und Buchungsstelle sowie der Personalverwaltung im Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel angeschlossen.

Der Pfarrverband beschäftigt eine Sekretärin mit z. Zt. 4,5 Wochenstunden, die an zwei Wochentagen Anteile der Verwaltungsarbeit übernimmt.

Die Pfarrverbandsgemeinden haben seit 2006 ihre Zusammenarbeit intensiviert und möchten weiter zusammenwachsen. Neben gemeinsamen Veranstaltungen ist besonders das von den Kirchenvorständen verabschiedete einjährige Konfirmandenmodell hervorzuheben, in dem alle Konfirmandinnen und Konfirmanden des Pfarrverbandes gemeinsam unterrichtet werden.

Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und bereit, neue Wege zu gehen. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer gern auch mit Familie. Die/ der Bewerber sollten Freude haben mit hauptund ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen drei Gemeinden im Team zu arbeiten, Interesse an Jugend- und Konfirmandenarbeit besitzen wie auch an der allgemeinen Seelsorge.

Wir hoffen auf das Interesse einer/s flexiblen Bewerberin/s, die/der das Herz am rechten Fleck hat.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

# Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Leitung des Referates 22 in der Theologischen Abteilung des Landeskirchenamtes im Umfang von 100 %.

Zum 1. Oktober 2009 ist wegen Ruhestands des Stelleninhabers die Leitung des Referates 22 in der Theologischen Abteilung des Landeskirchenamtes mit einem Pfarrer / einer Pfarrerin neu zu besetzen.

Schwerpunkte des Referates sind:

- Grundsatzfragen von Gemeindearbeit und Gemeindeseelsorge insbesondere die Entwicklung von zukunftsorientierten Konzepten
- Vernetzung von Gemeindearbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen
- Kirchenmusik.

Ferner gehören folgende Aufgaben zum Zuständigkeitsbereich:

- Unterstützung der Ehrenamtsarbeit
- Begleitung der Theologiestudierenden
- Protokoll der Landeskirche
- Kontaktstelle Fundraising

#### Erwartet werden:

- Gemeindeerfahrung und ausgewiesene theologische Kompetenz in Fragen der Gemeindearbeit und –seelsorge
- Kommunikative Kompetenz im Blick auf die Außenkontakte, Begleitungs- und Veränderungsprozesse
- Verständnis für die Repräsentanz der Kirche in der Öffentlichkeit
- Gute Kenntnisse über den Aufbau der Landeskirche

Erfahrung und Kompetenz in Personalführung, Verwaltung und Organisation werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Besetzung ist für die Dauer von 6 Jahren vorgesehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinde Grafhorst mit Danndorf (ca. 3000 Einwohner) sucht eine Pfarrerin /einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinden haben jeweils einen eigenen Kirchenvorstand. Es handelt sich um zwei intakte Gemeinden mit diversen kirchlichen Gruppen. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin /dem Bewerber insbesondere Aufgeschlossenheit gegenüber den Gruppen, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Zeit für Seelsorge und eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen. Kindergarten und Grundschule sind am Ort.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 175 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Pfarrstelle Bezirk I im Quartierspfarramt Helmstedt im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 2009 durch den Weggang des bisherigen Pfarrers vakant. Das Helmstedter Quartier besteht seit Juni 2008 aus den vier Stadtgemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas. Es stehen dreieinhalb Pfarrstellen im Quartier zur Verfügung.

Die vier Kirchengemeinden arbeiten inhaltlich eng zusammen. Die Bereitschaft zum Arbeiten im Team wird vorausgesetzt. Da sich das Quartier in der Entwicklungsphase befindet, ist Kreativität erwünscht. Die Arbeit im Quartier lässt neben zahlreichen Verpflichtungen auch Freiräume zu, z. B. geregelte freie Wochenenden.

Das Quartier ist der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers gehört die Betreuung des Seelsorgebezirks I. Dieser umfasst die Kirchengemeinde St. Michaelis sowie 50 % der Kirchengemeinde St. Marienberg, insgesamt ca. 2000 Gemeindeglieder.

Im Seelsorgebezirk I findet sich ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an Gruppen aller Altersstufen. Zur Kirchengemeinde St. Marienberg gehört ein Kindergarten mit vier Gruppen. In der Kirchengemeinde St. Michaelis gibt es das Modell des Konfirmandenferienseminars (KFS). Wünschenswert wäre eine Fortsetzung dieser Arbeit im Quartier.

Das geräumige Pfarrhaus liegt in der Kirchengemeinde St. Marienberg und hat eine Größe von ca. 168 qm (7 Zimmer) sowie einen Garten.

In Helmstedt sind alle Schulformen vorhanden. Der Lappwald liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. Mai 2009 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

#### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Braunlage Bezirk I im Umfang von 50 % mit Zusatzauftrag Kurseelsorge im Umfang von 50 % ab 1. März 2009 mit Pfarrer Janis Berzins, bisher dort auf Probe.

Die Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 % ab 1. März 2009 mit Pfarrerin Dr. Antje Labahn, bisher dort auf Probe.

Die Pfarrstelle St. Mariae Jakobi Bezirk I im Umfang von 50 % mit befristetem Zusatzauftrag 50 % Unterstützung des Stellvertreters des Propstes der Propstei Salzgit-

ter-Bad ab 15. Mai 2009 mit Pfarrerin Friedlinde Runge, bisher Geitelde.

Die Pfarrstelle St. Georg Herrhaussen mit Dannhausen und Engelade im Umfang von 100 % ab 1. März 2009 mit Pfarrer Hans-Dieter Scheipner, bisher Mithilfe in der Propstei Seesen.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhausseelsorge in den Asklepios-Kliniken Schildautal Seesen im Umfang von 50 % ab 1. Mai 2009 an Pfarrerin Claudia Falkenreck-Wünsche, zusätzlich zur Pfarrstelle Bornhaussen mit Mechtshausen und Bilderlahe im Umfang von 25 %.

Die Pfarrstelle Bornhausen mit Mechtshausen und Bilderlahe im Umfang von 75 % ab 1. Mai 2009 an Pfarrer Torsten Wünsche, bisher dort mit 50 %.

#### Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig (Salzdahlumer Str. und HEH) im Umfang von 100 % an Pfarrer Jörg Fromm.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im ARP & M im Umfang von 100 % an Pfarrer Dr. Hans-Georg Babke.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im ARP & M im Umfang von 100 % an Pfarrer Hans-Heiko Lamprecht.

#### Personalnachrichten

#### Verstorben

**Pfarrer i. R. Günter Scholz**, Braunschweig, ist am 21. März 2009 verstorben.

#### Landeskirchenamt

Landeskirchenamtfrau Christina Hotop wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 zur Landeskirchenamtsrätin ernannt

Landeskirchenamtmann Christian Dutke wurde mit Wirkung vom 1. April 2009 zum Landeskirchenamtsrat ernannt.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2009

#### Landeskirchenamt

Müller Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,

Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate